

freien Buchhändlern eine solche Pflicht landesgesetzlich aufzuerlegen, noch dieselbe, wo sie etwa bestand oder besteht, in ihren Leistungen zu erhöhen. So sagt auch von Mangoldt in seiner brauchbaren kleinen Handausgabe des Preßgesetzes beim § 30: »Bezieht sich nur auf die bei Erlaß des Preßgesetzes bestehende Landesgesetzgebung. Diese ist daher weder befugt, die Abgabe von Freiemplaren wieder einzuführen, wenn sie bei Inkrafttreten des Preßgesetzes aufgehoben war, noch die zu jener Zeit bestandene Verpflichtung zur Abgabe von Freiemplaren nachträglich zu erweitern.« Auch Marquardsen in seinem Preßgesetzkommentar Seite 263 spricht aus, daß der Regierungsvorschlag nur die in den Einzelstaaten etwa bestehende Verpflichtung nicht aufheben wollte. Es wird gut sein, diese für die Zukunft einschränkende Folgerung des § 30 sich stets vor Augen zu halten, da man in Bibliothekskreisen eifrig darauf hinarbeitet, auch zur Zeit noch freie Staaten landesgesetzlich mit der Pflichtemplaraufgabe zu belasten. Etwa in dieser Richtung erlassene partikuläre Gesetze wären natürlich ungültig. Allerdings vertritt Berner in seinem erwähnten Buche (Seite 333) eine den Genannten entgegen-gesetzte Ansicht mit den Worten: »Ohne Zweifel kann nach unserm Gesetze die Landesgesetzgebung nicht nur die bisherigen Verpflichtungen bestehen lassen, sondern auch diesen ganzen Gegenstand nach ihrem Ermessen regeln, mithin selbst neue Verpflichtungen einführen«, eine Anschauung, die auch Aug. Schürmann (Magazin 1874, Seite 66) teilt. Die klaren Worte des Gesetzes lassen jedoch keinen Zweifel über ihre Deutung aufkommen.

Soweit ein Zwang zur Pflichtemplarlieferung überhaupt bestand, erstreckt er sich ferner nach § 30 nur auf Abgabe an »Bibliotheken und öffentliche Sammlungen«. Schon die Motive zur Regierungsvorlage hoben hervor, daß die Lieferung der Pflichtemplare, soweit sie partikulärer Regelung unterliegen sollte, nicht preßpolizeilichen Zwecken dienen sollte. Dementsprechend bemerkt auch von Liszt (Reichspreßrecht Seite 65): »Die Exemplare müssen an »Bibliotheken und öffentliche Sammlungen« gelangen; Exemplare, die im Dunkel der Registraturen verschwinden, »zu den Akten« gelegt, den »Spitzen der Behörden« zugewiesen werden u. s. w., fallen nicht unter das Gesetz; ihre Ablieferung kann daher seit dem 1. Juli 1874 nicht mehr verlangt und erzwungen werden«. Ebenso sagt v. Mangoldt (a. a. O. Seite 52): »Für andere als die im Gesetze genannten Zwecke dürfen Freiemplare vom 1. Juli 1874 ab, auch auf Grund partikularrechtlicher Vorschriften nicht mehr verlangt werden. Soweit daher einzelne Landesgesetze Freiemplare für die Polizei (Mecklenburg-Schwerin), zu den Akten (Mecklenburg-Strelitz), für die Spitzen der Behörden (Schwarzburg-Rudolstadt) vorschrieben, sind diese von genanntem Zeitpunkte ab nicht mehr zu liefern.« Auch diese Einschränkung in früheren Verpflichtungen möge der deutsche Buchhandel nicht außer acht lassen.

Wenden wir uns nun zu den einzelnen Landesgesetzen selbst, so ist zunächst hervorzuheben, daß »Gesetz« hier in weiterem Sinne aufzufassen ist und auch Verordnungen umschließt. Sollte jedoch nach dem Staatsrecht des betreffenden Landes eine Beschränkung oder Belastung des Privateigentums — und als eine solche sind die Pflichtemplare sicher anzusehen — nur auf legislatorischem Wege möglich sein, so sind einfache in früherer Zeit erlassene »Verordnungen« natürlich nicht im stande, eine derartige Belastung zur Jetztzeit noch als gesetzlich erscheinen zu lassen.

Frei von der Pflichtemplarabgabe sind: Das Königreich Sachsen*) seit dem Preßgesetz vom 24. März 1870

*) Die im folgenden gemachten Angaben erheben bei der Unsicherheit des Materials, das mir zur Verfügung stand, keinen Anspruch auf unbedingte Vollständigkeit. Für freundliche eventuelle Berichtigungen wäre ich sehr dankbar.

(Art. 10). Vorher war ein Exemplar aller im Königreich gedruckten Bücher an das Ministerium des Innern zu liefern, Prachtwerke mit Abbildungen wurden binnen sechs Wochen zurückgegeben. Frei sind auch die Großherzogtümer Baden (zum Teil erst seit 1874), Oldenburg, Sachsen-Weimar (seit 31. Dezember 1866), die Herzogtümer Braunschweig, Sachsen-Altenburg (seit 30. Dezember 1868), Sachsen-Koburg-Gotha (seit 1869), Sachsen-Meiningen (seit wann?), die Fürstentümer Reuß ältere und jüngere Linie (seit 1868), Lippe-Deimold und Schaumburg-Lippe, ebenso die freie Stadt Bremen (seit 1848).

Frei von der Abgabe sind ferner, da die landesgesetzlich geforderte Lieferung nicht »Bibliotheken oder öffentlichen Sammlungen« gilt: Mecklenburg-Schwerin (das Gesetz bestimmt, daß von allen Druckschriften unter 20 Bogen zwei Exemplare an das Polizeiamt geliefert werden sollen), ferner Mecklenburg-Strelitz (hier sind zwei Exemplare nach der — ebenfalls nicht mehr verbindlichen — Forderung des Gesetzes an das Ortsgericht und zwar eines »zu den Akten«, eines »für die Regierung in Neustrelitz« einzureichen).

Eingeschränkt durch das Reichspreßgesetz ist die besprochene Pflicht der Verleger in Anhalt: Statt der (auf Grund des Preßgesetzes vom 26. Dezember 1850) bis 1874 ersforderten drei Exemplare (eins an die Regierung, eins der Polizei, eins für die herzogliche Bibliothek zu Dessau) ist nur noch das letztere zu liefern. Ebenso in Schwarzburg-Rudolstadt, wo die drei Exemplare »für die Spitzen der Behörden« seit 1874 in Fortfall gekommen sind und nur noch eins für die fürstliche Bibliothek abzugeben ist.

In ihrem vollen Umfange dagegen blieb die Pflichtemplaraufgabe »nicht unähnlich der Verpflichtung der ehemaligen Kammerknechte zur Lieferung des Pergamentes für die kaiserliche Kanzlei (Berner)« in folgenden Staaten bestehen:

Hamburg verlangt ein Exemplar für die Stadtbibliothek, desgleichen Lübeck (Preßgesetz vom 22. November 1869) ebenfalls für die Stadtbibliothek und zwar vom Drucker oder Verleger von jeder in Lübeck gedruckten oder verlegten Schrift. Waldeck beansprucht ein Exemplar für die Gymnasialbibliothek in Corbach, ebenso Schwarzburg-Sondershausen eines für die Ministerialbibliothek. Das Großherzogtum Hessen fordert auf Grund einer Ministerialverfügung vom 5. Oktober 1836 für die drei Provinzialbibliotheken (Darmstadt, Mainz und Gießen) je ein Pflichtemplar. In Württemberg bestimmt der § 17 des Gesetzes vom 30. Januar 1817: »Jeder Buchdrucker ist verbunden, von jeder von ihm gedruckten Schrift der für das Studienwesen niedergesetzten Centralstelle ein von dieser der öffentlichen Bibliothek nachher zuzustellendes Freiemplar zu übergeben.« Auch für Bayern bestimmt Art. 68 des Gesetzes vom 28. Juni 1865 (vergl. auch bayerisches Einführungsgesetz vom 22. April 1871 zum Reichsgesetz über das Urheberrecht vom 11. Juni 1870): »Jeder Inländer, der ein litterarisches Erzeugnis, eine musikalische Komposition oder ein Erzeugnis der zeichnenden Kunst im Inlande verlegt, ist verbunden, bei der Herausgabe zwei Exemplare an das königliche Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten abzuliefern und die Ablieferung bei jeder neuen verbesserten Auflage zu wiederholen.« Die Exemplare kommen Bibliothekszwecken zu gute. In Elsaß-Lothringen, wo das deutsche Reichspreßgesetz einstweilen noch nicht gilt, sind auf Grund des französischen Gesetzes vom 24. Juli 1835 seitens der Druckerei zwei Exemplare an das Ministerium resp. Polizeipräsidium abzuliefern. Von Werken, die außerhalb der Reichslande gedruckt werden, hat der Verleger keine Pflichtemplare zu geben.

(Schluß folgt.)